

45. Jahrgang

Herausgegeben am 29.11.2019

Nummer: 14

Lfd. Nr.

Inhalt:

Seite:

- | | | |
|-----|---|-----|
| 41. | Öffentliche Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz -LZG NRW-) vom 07.03.2006 in der zur Zeit gültigen Fassung | 120 |
| 42. | Bekanntmachung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Marsberg vom 14.11.2019 | 121 |
| 43. | Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe und der Leichenhallen in der Stadt Marsberg (Friedhofsgebührensatzung) vom 14.11.2019 | 137 |
| 44. | Bekanntmachung der Gebührensatzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Marsberg vom 27.11.2019 | 140 |
| 45. | Bekanntmachung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Marsberg vom 27.11.2019 | 145 |
| 46. | Bekanntmachung der 2. Satzung zu Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung der Stadt Marsberg über die Einrichtung und den Betrieb von Unterkünften für Flüchtlinge und Obdachlose vom 27.11.2017 vom 25.11.2019 | 161 |
| 47. | Bekanntmachung der Tagesordnung für die Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes der Kreise Lippe und Paderborn und der Städte Barnturp, Detmold, Horn-Bad Meinberg, Lage, Marsberg und Paderborn | 164 |
| 48. | Bekanntmachung der Satzung über die Festsetzung der Steuersätze der Realsteuer in der Stadt Marsberg für das Haushaltsjahr 2020 vom 27.11.2019 | 165 |
| 49. | Bekanntmachung der 4. Satzung zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Marsberg vom 17.12.2002 vom 27.11.2019 | 167 |

Amtliches
Bekanntmachungsorgan
der Stadt Marsberg

HERAUSGEBER:
Bürgermeister
der Stadt Marsberg,
Lillers-Straße 8,
34431 Marsberg

BEZUGSMÖGLICHKEITEN:
Das Amtsblatt ist einzeln und
kostenlos erhältlich. Es wird
ausgelegt im Rathaus und bei
den Geldinstituten in der Stadt
Marsberg.

Das Amtsblatt wird auch im
Internet angeboten.
Der Zugang ergibt sich über die
Homepage der Stadt Marsberg
(www.marsberg.de).

**Öffentliche Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das
Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW-) vom 07.03.2006 in der
zur Zeit gültigen Fassung**

Der nachstehend bezeichnete Grundbesitzabgabenbescheid wird hiermit für die Stadt Marsberg, Finanzverwaltung, Lillers-Straße 8, 34431 Marsberg, öffentlich zugestellt.

Grundbesitzabgabenbescheid vom **12.10.2019**

Kassenzeichen: **136182-0100-1**

Steuerpflichtiger: **Christina Schmelter-Karim
zurzeit unbekannt nach Marokko verzogen**

Die Zustellung erfolgt gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (in der zur Zeit gültigen Fassung) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26.08.1999 (in der zur Zeit gültigen Fassung) in Verbindung mit § 16 der Hauptsatzung der Stadt Marsberg vom 30.10.1996 (in der zur Zeit gültigen Fassung).

Der Bescheid liegt im Rathaus der Stadt Marsberg, Lillers-Straße 8, 34431 Marsberg, Zimmer 12, zu den Sprechzeiten

Mo.-Fr. 8.00 – 12.30 Uhr
Di. 14.00 – 16.00 Uhr
Do. 14.00 – 18.00 Uhr

zur Entgegennahme bereit.

Der Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Marsberg mehr als zwei Wochen vergangen sind.

Die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung setzt Fristen in Gang, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

In Vertretung


Löh

S a t z u n g

über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Marsberg vom 14.11.2019

Aufgrund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.7.1994 (GV NW S. 666), in der derzeit gültigen Fassung, der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgesetz NRW – StrReinG NRW) vom 18.12.1975 (GV NW S. 706), in der derzeit gültigen Fassung und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), in der derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Marsberg in seiner Sitzung am 10.10.2019 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Inhalt der Reinigungspflicht

(1) Die Gemeinde betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach §§ 2 ff. dieser Satzung den Grundstückseigentümern übertragen wird. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

(2) Die Reinigung umfasst die Straßenreinigung sowie die Winterwartung der Gehwege und der Fahrbahnen. Die Straßenreinigung beinhaltet die Entfernung aller Verunreinigungen von der Straße, die die Hygiene oder das Stadtbild nicht unerheblich beeinträchtigen oder eine Gefährdung des Verkehrs darstellen können. Die Reinigungspflicht der Gemeinde beinhaltet als Winterwartung insbesondere das Schneeräumen sowie das Bestreuen an den gefährlichen Stellen der verkehrswichtigen Straßen bei Schnee- und Eisglätte. Art und Umfang der Reinigungspflichten der Anlieger ergeben sich aus den §§ 2 – 4 dieser Satzung.

(3) Als Gehwege im Sinne dieser Satzung gelten

- alle selbständigen Gehwege (Fußwege, Verbindungswege)
- die gemeinsamen Fuß- und Radwege (Zeichen 240 StVO)
- alle erkennbar abgesetzt für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile (Bürgersteige) sowie
- Gehbahnen in 1,20 m Breite ab begehbarem Straßenrand bei allen Straßen und Straßenteilen, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist, insbesondere in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325/326 StVO) und Fußgängerbereichen (Zeichen 242/243 StVO).

(4) Als Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gilt die gesamte übrige Straßenoberfläche, also neben den dem Fahrverkehr dienenden Teilen der Straße insbesondere auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bankette, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege.

§ 2

Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer

(1) Die Reinigung der im anliegenden Straßenverzeichnis besonders kenntlich gemachten Fahrbahnen und Gehwege wird in dem darin festgelegten Umfang und Zeitraum den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

Weiterhin wird die Verpflichtung zur Reinigung aller innerörtlichen selbständigen Gehwege (Fußwege, Verbindungswege) den Eigentümern der an sie angrenzenden und erschlossenen Grundstücke auferlegt. Bezüglich des Umfangs und des Zeitraumes der Reinigungspflicht gelten die Regelungen für Anliegerstraßen, deren Fahrbahnen und Gehwege durch die Anlieger im Sommer und Winter zu reinigen sind, sinngemäß.

(2) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.

(3) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen oder Abfall unverzüglich zu beseitigen, befreit den Reinigungspflichtigen nicht von seiner Reinigungspflicht.

§ 3

Umfang der übertragenen Straßenreinigungspflicht

(1) Die Fahrbahnreinigungspflicht erstreckt sich jeweils bis zur Straßenmitte. Ist nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Straßenfläche.

(2) Selbständige Gehwege sind entsprechend Abs. 1, die übrigen Gehwege in ihrer gesamten Breite zu reinigen. Die Gehwegreinigung umfasst unabhängig vom Verursacher auch die manuelle, mechanische oder thermische Beseitigung von Unkraut sowie die manuelle oder mechanische Beseitigung von sonstigen Verunreinigungen.

(3) Fahrbahnen und Gehwege sind innerhalb der letzten drei Tage des nach § 2 Abs. 1 festgelegten Reinigungszeitraums zu säubern. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Verunreinigungen sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich unter Berücksichtigung der Abfallbeseitigungsbestimmungen zu entsorgen. Laub ist unverzüglich zu beseitigen, wenn es eine Gefährdung des Verkehrs darstellt.

§ 4

Umfang der übertragenen Winterwartungspflicht

(1) Die Gehwege sind in einer Breite von 1,20 m von Schnee freizuhalten. Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen.

(2) Die Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse werden von der Stadt Marsberg so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang vom Gehweg zu

den Verkehrsmitteln gewährleistet ist. Für den Winterdienst auf den Gehwegen im Bereich der Haltestellen sind die Eigentümer der angrenzenden und erschlossenen Grundstücke (§ 2) zuständig.

(3) Ist die Winterwartung der Fahrbahn übertragen, so sind bei Eis- und Schneeglätte

- gekennzeichnete Fußgängerüberwege
- Querungshilfen über die Fahrbahn und
- Übergänge für Fußgänger in Fortsetzung der Gehwege an Straßenkreuzungen oder -einmündungen

jeweils bis zur Mitte der Fahrbahn zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind. § 3 Abs. 1 der Satzung gilt entsprechend.

(4) In der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen. Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder notfalls auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf die Straße geschafft werden.

§ 5 Benutzungsgebühren

Die Gemeinde erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach §§ 4 und 6 KAG in Verbindung mit § 3 Abs. 1 StrReinG NRW. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Reinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Gemeinde.

§ 6 Gebührenmaßstab und Gebührensatz (Frontmetermaßstab)

(1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind die Grundstücksseiten entlang der Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlänge), die Straßenart und die Reinigungsklasse gemäß dem anliegenden Straßenverzeichnis. Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nicht mit der gesamten der Straße zugewandten Grundstücksseite an diese Straße, so wird anstelle der Frontlänge bzw. zusätzlich zur Frontlänge die der Straße zugewandte Grundstücksseite zugrunde gelegt. Zugewandte Grundstücksseiten sind diejenigen Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die mit der Straßengrenze gleich, parallel oder in einem Winkel von weniger als 45 Grad verlaufen. Keine zugewandten Seiten sind die hinter angrenzenden und zugewandten Fronten liegenden abgewandten Seiten.

Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nur zum Teil an diese Straße und weist es im übrigen keine ihr zugewandte Grundstücksseite auf, so

wird die Frontlänge bzw. Grundstücksseite zugrunde gelegt, die sich bei einer gedachten Verlängerung dieser Straße in gerader Linie ergeben würde. Grenzt ein Grundstück mit verschiedenen Grundstücksseiten an verschiedene befahrbare Straßenteile derselben mit Kraftfahrzeugen befahrbaren Erschließungsanlage, so wird die längste Grundstücksseite von den an die verschiedenen Straßenabschnitte grenzenden Grundstücksseiten als Frontlänge zur Bemessung der Straßenreinigungsgebühr zugrunde gelegt.

(2) Liegt ein Grundstück an mehreren zu reinigenden Straßen, so werden die Grundstücksseiten an den Straßen zugrunde gelegt, durch die eine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung des Grundstücks möglich ist; bei abgeschrägten oder angerundeten Grundstücksgrenzen wird der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Grundstücksgrenzen zugrunde gelegt.

(3) Wird ein Grundstück über eine unselbständige öffentliche Stichstraße oder einen unselbständigen öffentlichen Stichweg erschlossen, ist nur die an den Hauptzug angrenzende bzw. dem Hauptzug zugewandte Seite zugrunde zu legen. Selbständige Wegeparzellen oder Garagenhöfe, die nur den Zugang oder die Zufahrt zur gereinigten Straße vermitteln, werden nicht berücksichtigt. Wird ein Grundstück nur durch den Wendehammer einer Straße erschlossen, sind der Frontmeterberechnung die Grundstücksseiten zugrunde zu legen, die in gleichem Abstand oder in einem Winkel von weniger als 45 Grad zu einer gedachten geradlinigen Verlängerung der Straße verlaufen. Bei der Feststellung der Grundstücksseiten werden Bruchteile eines Meters bis zu 0,50 m einschließlich abgerundet und über 0,50 m aufgerundet.

(4) Die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absätze 1 bis 3) beträgt jährlich:

- in Reinigungsklasse S 2 (Anliegerstr.): 1,10 Euro
- in Reinigungsklasse S 4 (innerörtl. Str.): 0,99 Euro
- in Reinigungsklasse S 6 (überörtl. Str.): 0,88 Euro

Für Straßen der Reinigungsklassen S 1, S 3 und S 5 wird keine Gebühr erhoben.

(5) Für die Winterwartung wird zusätzlich eine Benutzungsgebühr erhoben. Die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absätze 1 bis 3) beträgt jährlich:

- in Reinigungsklasse W 1 (Anliegerstr.): 1,34 Euro
- in Reinigungsklasse W 3 (innerörtl. Str.): 1,21 Euro
- in Reinigungsklasse W 4 (überörtl. Str.): 1,07 Euro

Für Straßen der Reinigungsklasse W 2 wird keine Gebühr erhoben.

(6) Die Reinigungsklassen ergeben sich aus dem anliegenden Straßenverzeichnis.

§ 7 Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer des erschlossenen Grundstücks. Dem Grundstückseigentümer stehen Erbbauberechtigte oder die Gemeinschaft der Wohnungseigentümergeinschaft gleich.

(2) Im Fall eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des auf den Wechsel folgenden Monats gebührenpflichtig.

- (3) Jeder Eigentumswechsel ist binnen 2 Wochen der Stadt anzuzeigen. Unterbleibt die Anzeige, so haften der alte und der neue Schuldner von dem auf den Eigentumsübergang folgenden Kalendervierteljahr an gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren.
- (4) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (5) Die Straßenreinigungsgebühr und die Winterdienstgebühren werden als grundstücksbezogene Benutzungsgebühr erhoben. Sie ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück.
- (6) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzusetzen oder zu überprüfen.

§ 8

Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.
- (2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr mit Beginn des auf die Änderung folgenden Monats. Bei einem Ausbleiben der turnusgemäßen maschinellen Straßenreinigung (Sommerreinigung) auf der gesamten Straße bis zu 3-mal im Jahr bzw. bei einem Ausbleiben infolge von Witterung und Feiertagen besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Das gleiche gilt bei unerheblichen Reinigungsmängeln insbesondere wegen parkender Fahrzeuge, Straßeneinbauten und Straßenbauarbeiten nur auf einem Teilstück der Straße. Bei einem erheblichen Ausbleiben und erheblichen Mängeln kann der Anspruch auf Gebührenerstattung nur bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist gegen die folgende Jahresveranlagung schriftlich geltend gemacht werden.
- (3) Die Gebühren werden durch Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Gemeindeabgaben verbunden sein kann, festgesetzt.
Bei Wohnungseigentümern/innen, welche einen Verwalter/in nach dem Wohnungseigentumsgesetz bestellt haben, wird der Gebührenbescheid diesem gegenüber bekanntgegeben oder zugestellt.
Ist bei Erbengemeinschaften ein Vertreter bestellt worden, so wird der Gebührenbescheid diesem gegenüber bekanntgegeben oder zugestellt. Zusätzlich können die Gebührenbescheide bei Wohnungseigentümergeinschaften und Erbengemeinschaften einheitlich gegenüber allen Mitgliedern der Gemeinschaft festgesetzt werden.
- (4) Die Gebühren für ein Kalenderjahr werden am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu je gleichen Teilbeträgen fällig.
Nachforderungen sind innerhalb eines Monats und Erstattungen innerhalb von 3 Tagen nach Bekanntgabe oder Zustellung fällig.

§ 9 Ordnungswidrigkeit

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- seiner Reinigungspflicht nach §§ 2 - 4 dieser Satzung nicht nachkommt oder
 - gegen ein Ge- oder Verbot der §§ 2 - 4 dieser Satzung verstößt.
- (2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Stadt Marsberg vom 30.11.2018 außer Kraft.

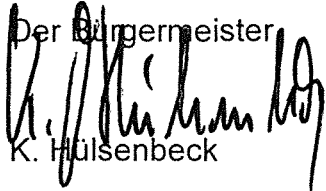
Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666 / SGV NW 2023) in der zur Zeit gültigen Fassung kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Marsberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Marsberg, den 14.11.2019

Der Bürgermeister

K. Hülsenbeck

Anlage 1 zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Marsberg

Umfang der Straßenreinigungspflicht in den Straßen des Straßenverzeichnisses (Anlage 2) nach Reinigungsklassen

Reini- gungs- klasse	Straßenart	Reinigungs- häufigkeit	Reinigungs- verpflichtung	Verpflichteter A = Anlieger S = Stadt
S 1	Anliegerstraße	1 x wöchentlich	Reinigung Gehweg	A
			Reinigung Fahrbahn	A
S 2	Anliegerstraße	1 x wöchentlich	Reinigung Gehweg	A
			Reinigung Fahrbahn	S
S 3	innerörtliche Verkehrsstraße	1 x wöchentlich	Reinigung Gehweg	A
			Reinigung Fahrbahn	A
S 4	innerörtliche Verkehrsstraße	1 x wöchentlich	Reinigung Gehweg	A
			Reinigung Fahrbahn	S
S 5	überörtliche Verkehrsstraße	1 x wöchentlich	Reinigung Gehweg	A
			Reinigung Fahrbahn	A
S 6	überörtliche Verkehrsstraße	1 x wöchentlich	Reinigung Gehweg	A
			Reinigung Fahrbahn	S

W 1	Anliegerstraße	Winterwartung Gehweg	A
		Winterwartung Fahrbahn	S
W 2	Anliegerstraße	Winterwartung Gehweg	A
		Winterwartung Fahrbahn	A
W 3	innerörtliche Verkehrsstraße	Winterwartung Gehweg	A
		Winterwartung Fahrbahn	S
W 4	überörtliche Verkehrsstraße	Winterwartung Gehweg	A
		Winterwartung Fahrbahn	S

Anlage 2 zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Marsberg

Straßenverzeichnis

Ortsteil	Straße	Reinigungsklassen
BERINGHAUSEN	Am Blumenhang	S 1, W 1
BERINGHAUSEN	Am Forstenberg	S 1, W 1
BERINGHAUSEN	Am Hagen (soweit Gemeindeverbindungsstraße)	S 4, W 3
BERINGHAUSEN	Am Hagen (soweit <u>nicht</u> Gemeindeverbindungsstraße)	S 1, W 1
BERINGHAUSEN	Am Kellingsen	S 1, W 1
BERINGHAUSEN	Am Mühlenberg	S 1, W 1
BERINGHAUSEN	Am Wiesenrain	S 1, W 1
BERINGHAUSEN	Bogenstraße	S 1, W 1
BERINGHAUSEN	Bundesstraße (bis Hs Nr. 54, links)	S 6, W 4
BERINGHAUSEN	Bundesstraße (ab Hs. Nr. 56 (links))	S 5, W 4
BERINGHAUSEN	Emde (bis Oststraße)	S 4, W 3
BERINGHAUSEN	Emde (ab Oststraße)	S 1, W 1
BERINGHAUSEN	Hohlweg	S 1, W 1
BERINGHAUSEN	Hoppeckestraße	S 1, W 1
BERINGHAUSEN	Josefstadt	S 1, W 1
BERINGHAUSEN	Krokusweg	S 1, W 1
BERINGHAUSEN	Margaritenweg	S 1, W 1
BERINGHAUSEN	Markusstraße	S 4, W 3
BERINGHAUSEN	Müllerstraße	S 1, W 1
BERINGHAUSEN	Nordstraße	S 1, W 1
BERINGHAUSEN	Oststraße	S 1, W 1
BERINGHAUSEN	Sonnenstraße	S 1, W 1
BERINGHAUSEN	Steinbrink	S 1, W 1
BERINGHAUSEN	Südstraße	S 1, W 1
BERINGHAUSEN	Weststraße	S 1, W 1
BERINGHAUSEN	Zum Schützenhof	S 1, W 1
BORNTOSTEN	Am Alten Schulhaus	S 6, W 4
BORNTOSTEN	An der Buke	S 1, W 1
BORNTOSTEN	Ostheimer Straße	S 1, W 1
BORNTOSTEN	Zum Zollhaus	S 1, W 1
BORNTOSTEN	Zur Glocke	S 1, W 1
BORNTOSTEN	Zur Hünenburg	S 1, W 1
BREDELAR	Am Bellerstein	S 6, W 4
BREDELAR	Am Hahnenfeld	S 1, W 1
BREDELAR	Am Kindergarten	S 1, W 1
BREDELAR	Am Klosterbach	S 1, W 1
BREDELAR	Am Meilenstein	S 1, W 1
BREDELAR	Am Waldwinkel	S 1, W 1
BREDELAR	Carl-Reinke-Straße	S 2, W 1
BREDELAR	Haierskopf	S 1, W 1
BREDELAR	Himmelreich	S 1, W 1
BREDELAR	Im Oberen Bohm	S 1, W 1
BREDELAR	Krähenbrink	S 1, W 1
BREDELAR	Liboriusweg	S 1, W 1
BREDELAR	Lichten Eichen	S 1, W 1

BREDELAR	Madfelder Straße	S 6, W 4
BREDELAR	Mester-Everts-Weg	S 4, W 3
BREDELAR	Orthelle	S 1, W 1
BREDELAR	Paul-Gerhardt-Straße	S 1, W 1
BREDELAR	Sauerlandstraße	S 6, W 4
BREDELAR	Schwartmicke	S 1, W 1
BREDELAR	Zur Osterwiese	S 1, W 1
CANSTEIN	Am Echelnstein	S 1, W 1
CANSTEIN	Am Lärchen	S 1, W 1
CANSTEIN	Arolser Straße	S 6, W 4
CANSTEIN	Auf den Klippen	S 1, W 1
CANSTEIN	Kleppwiese	S 1, W 1
CANSTEIN	Mühlengrund	S 6, W 4
CANSTEIN	Schlossstrasse	S 1, W 1
CANSTEIN	Zum Kump	S 1, W 1
CANSTEIN	Zur Agatha	S 1, W 1
ERLINGHAUSEN	Am Hopfenhof	S 1, W 1
ERLINGHAUSEN	Auf der Höhe	S 1, W 1
ERLINGHAUSEN	Auf der Hude	S 1, W 1
ERLINGHAUSEN	Dicken Platz	S 1, W 1
ERLINGHAUSEN	Eichenweg	S 1, W 1
ERLINGHAUSEN	Frohntalweg	S 1, W 1
ERLINGHAUSEN	Gartenstraße	S 1, W 1
ERLINGHAUSEN	Gerhard-Brökel-Weg	S 1, W 1
ERLINGHAUSEN	Große Schanze	S 3, W 3
ERLINGHAUSEN	Hans-Watzke-Weg	S 1, W 1
ERLINGHAUSEN	Heddinghauser Straße	S 3, W 3
ERLINGHAUSEN	Kleine Schanze	S 1, W 1
ERLINGHAUSEN	Köhlens Drift	S 1, W 1
ERLINGHAUSEN	Kohlgrunder Straße	S 6, W 4
ERLINGHAUSEN	Königstraße	S 1, W 1
ERLINGHAUSEN	Marsberger Straße	S 6, W 4
ERLINGHAUSEN	Neue Straße	S 1, W 1
ERLINGHAUSEN	Poststraße	S 1, W 1
ERLINGHAUSEN	Schäferstraße	S 1, W 1
ERLINGHAUSEN	Schulstraße	S 1, W 1
ERLINGHAUSEN	Wallmenwiese	S 1, W 1
ERLINGHAUSEN	Weinbergstraße	S 1, W 1
ERLINGHAUSEN	Zum Bauernscheid	S 1, W 1
ERLINGHAUSEN	Zum Hohen Dreisch	S 1, W 1
ESSENTHO	Aachener Straße	S 1, W 1
ESSENTHO	Am Bruch	S 4, W 3
ESSENTHO	Am Park	S 1, W 1
ESSENTHO	Antoniusstraße	S 1, W 1
ESSENTHO	Brüggestraße	S 1, W 1
ESSENTHO	Brüsseler Straße	S 1, W 1
ESSENTHO	Eggeweg	S 1, W 1
ESSENTHO	Falkenweg	S 1, W 1
ESSENTHO	Forststraße	S 1, W 1

ESSENTHO	Fürstenberger Straße	S 6, W 4
ESSENTHO	Gärtnerstraße	S 1, W 1
ESSENTHO	Goldbuschstraße	S 1, W 1
ESSENTHO	Graseborn	S 1, W 1
ESSENTHO	Im Graben	S 1, W 1
ESSENTHO	In den Stricken	S 1, W 1
ESSENTHO	Kapellenstraße	S 1, W 1
ESSENTHO	Kardinal-Jaeger-Straße	S 1, W 1
ESSENTHO	Kirchwiesen	S 1, W 1
ESSENTHO	Meerhofer Straße	S 6, W 4
ESSENTHO	Ostendestraße	S 1, W 1
ESSENTHO	Osterberg	S 1, W 1
ESSENTHO	Pfarrer-Willmes-Straße	S 1, W 1
ESSENTHO	Rummecketal	S 1, W 1
ESSENTHO	Schmiedegasse	S 1, W 1
ESSENTHO	Überm Dorf	S 1, W 1
ESSENTHO	Waldstraße	S 1, W 1
ESSENTHO	Westfalenstraße	S 1, W 1
ESSENTHO	Zur Essenthoer Mühle	S 1, W 1
ESSENTHO	Zur Staubkequelle	S 1, W 1
GIERSHAGEN	Adorfer Weg	S 5, W 4
GIERSHAGEN	Am Buchholz	S 1, W 1
GIERSHAGEN	Am Knapp	S 6, W 4
GIERSHAGEN	Am Langen Path	S 1, W 1
GIERSHAGEN	Barbarastraße	S 1, W 1
GIERSHAGEN	Bischof-Kinold-Str.	S 1, W 1
GIERSHAGEN	Eisensteinstraße	S 1, W 1
GIERSHAGEN	Esbiker Straße	S 4, W 3
GIERSHAGEN	Fuhrmannsweg	S 1, W 1
GIERSHAGEN	Hinterm Hagen	S 1, W 1
GIERSHAGEN	Hombourger Straße	S 1, W 1
GIERSHAGEN	Hundebusch	S 1, W 1
GIERSHAGEN	Immenbusch	S 1, W 1
GIERSHAGEN	Klusweg	S 1, W 1
GIERSHAGEN	Knappenweg	S 1, W 1
GIERSHAGEN	Northolter Straße	S 1, W 1
GIERSHAGEN	Papenstraße	S 6, W 4
GIERSHAGEN	Pfarrer-Koch-Straße	S 1, W 1
GIERSHAGEN	Rennebusch	S 1, W 1
GIERSHAGEN	Rennefeld	S 1, W 1
GIERSHAGEN	Rische	S 6, W 4
GIERSHAGEN	Unterm Klausknapp	S 1, W 1
GIERSHAGEN	Uppsprunger Straße	S 1, W 1
GIERSHAGEN	Wulwesecke	S 1, W 1
GIERSHAGEN	Zollweg (zw. Papenstr. u. Esbiker Str.)	S 2, W 1
GIERSHAGEN	Zollweg (zw. Esbiker Str. und Am Buchholz)	S 1, W 1
GIERSHAGEN	Zum Eckefeld	S 1, W 1
GIERSHAGEN	Zur Alten Wiese	S 1, W 2
GIERSHAGEN	Zur Heide	S 1, W 1
GIERSHAGEN	Zur Wilhelmsruh	S 1, W 1

HEDDINGHAUSEN	Am Sonneneck	S 1, W 1
HEDDINGHAUSEN	Hubertusstraße (tlws. soweit Kreisstraße 65)	S 6, W 4
HEDDINGHAUSEN	Hubertusstraße (ohne K 65)	S 3, W 3
HEDDINGHAUSEN	Knickweg	S 1, W 1
HEDDINGHAUSEN	Köster Drift	S 6, W 4
HEDDINGHAUSEN	Sundernstraße	S 1, W 1
HEDDINGHAUSEN	Zum Forst	S 1, W 1
HEDDINGHAUSEN	Zum Wildkamp	S 1, W 1
HELMINGHAUSEN	Am See	S 6, W 4
HELMINGHAUSEN	Am Weiher	S 1, W 1
HELMINGHAUSEN	Briloner Straße	S 6, W 4
HELMINGHAUSEN	Diemeltalweg	S 1, W 1
HELMINGHAUSEN	Gutsplatz	S 1, W 1
HELMINGHAUSEN	Hinter'm Brandt	S 1, W 1
HELMINGHAUSEN	In der Haue	S 1, W 1
HELMINGHAUSEN	Padberger Straße	S 6, W 4
HELMINGHAUSEN	Vor'm Schee	S 1, W 1
HELMINGHAUSEN	Zum Birkenhof	S 1, W 1
LEITMAR	Am Ehrenmal	S 1, W 1
LEITMAR	Am Homberg	S 1, W 1
LEITMAR	Am Stadtberger Weg	S 3, W 3
LEITMAR	Auf der Alm	S 1, W 1
LEITMAR	Flessinghauser Straße	S 5, W 4
LEITMAR	Teichstraße	S 1, W 1
LEITMAR	Zum Trompeter	S 1, W 1
MEERHOF	Am Buchenwald	S 1, W 1
MEERHOF	Am Dreswinkel	S 1, W 1
MEERHOF	Beethovenstraße	S 1, W 1
MEERHOF	Dalheimer Straße	S 6, W 4
MEERHOF	Dränkeweg	S 1, W 1
MEERHOF	Drosselgasse	S 1, W 1
MEERHOF	Elsterweg	S 1, W 1
MEERHOF	Fliederstraße	S 1, W 1
MEERHOF	Herfeldstraße	S 1, W 1
MEERHOF	Holunderweg	S 1, W 1
MEERHOF	Kampstraße	S 1, W 1
MEERHOF	Kurzer Weg	S 1, W 1
MEERHOF	Lange Straße	S 4, W 3
MEERHOF	Laurentiusstraße	S 1, W 1
MEERHOF	Mozartstraße	S 1, W 1
MEERHOF	Robert-Koch-Straße	S 1, W 1
MEERHOF	Sintfeldstraße	S 6, W 4
MEERHOF	Taubenweg	S 1, W 1
MEERHOF	Wiesenstraße	S 1, W 1
MEERHOF	Zu den Eichen	S 1, W 1
MEERHOF	Zum Nonnenbusch	S 1, W 1
MEERHOF	Zur Egge	S 6, W 4
MEERHOF	Zur Langen Grund	S 1, W 1

NIEDERMARSBERG	Albast	S 2, W 1
NIEDERMARSBERG	Alte Strickerei	S 1, W 1
NIEDERMARSBERG	Am Bilstein	S 1, W 1
NIEDERMARSBERG	Am Burghof	S 2, W 1
NIEDERMARSBERG	Am Fichtenhang	S 2, W 1
NIEDERMARSBERG	Am Leimenbusch	S 2, W 1
NIEDERMARSBERG	Am Lichten Hagen	S 1, W 1
NIEDERMARSBERG	Am Meisenberg	S 2, W 1
NIEDERMARSBERG	Am Oesterholz	S 2, W 1
NIEDERMARSBERG	Am Oestertor	S 1, W 1
NIEDERMARSBERG	Am Schmenkenberg	S 2, W 1
NIEDERMARSBERG	Am Schützenberg	S 4, W 3
NIEDERMARSBERG	Am Sonnenhang	S 2, W 1
NIEDERMARSBERG	Am Sportplatz	S 2, W 1
NIEDERMARSBERG	Am Südhang	S 1, W 2
NIEDERMARSBERG	An den Bleichen	S 1, W 1
NIEDERMARSBERG	An den Gleisen	S 1, W 2
NIEDERMARSBERG	An der Bahn	S 4, W 3
NIEDERMARSBERG	An der Wallmei	S 2, W 1
NIEDERMARSBERG	An der Ziegelei	S 2, W 1
NIEDERMARSBERG	Bäckerstraße	S 2, W 1
NIEDERMARSBERG	Bahnhofstraße	S 2, W 1
NIEDERMARSBERG	Bahnhofstraße (von Hauptstr. bis ehem. Postgebäude)	S 4, W 3
NIEDERMARSBERG	Bahnhofstraße (von Hs 32 – 66a)	S 1, W 1
NIEDERMARSBERG	Bahnstraße	S 4, W 3
NIEDERMARSBERG	Bergstraße	S 2, W 1
NIEDERMARSBERG	Bilsteinweg	S 1, W 1
NIEDERMARSBERG	Bombergweg	S 2, W 1
NIEDERMARSBERG	Bredelarer Straße	S 6, W 4
NIEDERMARSBERG	Bülberg (sow. Gemeindeverbindungsstraße)	S 4, W 3
NIEDERMARSBERG	Bülberg (Hs 31 – 41, ungerade)	S 1, W 1
NIEDERMARSBERG	Carolus-Magnus-Straße	S 2, W 1
NIEDERMARSBERG	Casparistraße	S 4, W 3
NIEDERMARSBERG	Christopherusweg	S 2, W 1
NIEDERMARSBERG	Corveyer Weg	S 2, W 1
NIEDERMARSBERG	Diemelbogen	S 1, W 1
NIEDERMARSBERG	Dionysiusstraße	S 1, W 1
NIEDERMARSBERG	Dr.Rentzing-Straße	S 2, W 1
NIEDERMARSBERG	Dütlingstalweg (ab K-O-R)	S 2, W 1
NIEDERMARSBERG	Dütlingstalweg (bis K-O-R)	S 4, W 3
NIEDERMARSBERG	Erlenbach	S 2, W 1
NIEDERMARSBERG	Erlinghauser Straße	S 6, W 4
NIEDERMARSBERG	Frankenweg	S 2, W 1
NIEDERMARSBERG	Gansauweg	S 4, W 3
NIEDERMARSBERG	Gerbergasse	S 1, W 1
NIEDERMARSBERG	Glindeplatz	S 1, W 1
NIEDERMARSBERG	Goethestraße	S 2, W 1
NIEDERMARSBERG	Grabenstraße	S 2, W 1
NIEDERMARSBERG	Grüne Gasse	S 1, W 2
NIEDERMARSBERG	Grüner Weg	S 1, W 1

NIEDERMARSBERG	Hagemannstraße (ohne seittl. Abzweige)	S 2, W 1
NIEDERMARSBERG	Hagemannstraße (nur seittl. Abzweige)	S 1, W 1
NIEDERMARSBERG	Hanufer	S 2, W 1
NIEDERMARSBERG	Hauptstraße	S 6, W 4
NIEDERMARSBERG	Heidenbergstraße (ab Hs Nr. 17)	S 2, W 1
NIEDERMARSBERG	Heidenbergstraße (bis Marienstr.)	S 4, W 3
NIEDERMARSBERG	Hermann-Löns-Straße	S 2, W 1
NIEDERMARSBERG	Immenhof	S 4, W 3
NIEDERMARSBERG	In der Hameke	S 2, W 1
NIEDERMARSBERG	In der Marsch (ab Schöffenviese)	S 2, W 1
NIEDERMARSBERG	In der Marsch (bis Schöffenviese)	S 4, W 3
NIEDERMARSBERG	In der Schelle	S 2, W 1
NIEDERMARSBERG	Jahnstraße	S 2, W 1
NIEDERMARSBERG	Jittenberg (bis Hs. Nr. 33 bzw.44)	S 2, W 1
NIEDERMARSBERG	Jittenberg (Hs. 41- 51 ungerade)	S 1, W 1
NIEDERMARSBERG	Kaiser-Otto-Ring	S 4, W 3
NIEDERMARSBERG	Kapuzinerweg	S 1, W 1
NIEDERMARSBERG	Karlstraße	S 2, W 1
NIEDERMARSBERG	Kattwinkel	S 1, W 1
NIEDERMARSBERG	Kirchstraße	S 2, W 1
NIEDERMARSBERG	Klosterstraße	S 2, W 1
NIEDERMARSBERG	König-Ludwig-Straße	S 2, W 1
NIEDERMARSBERG	Kötterhagen	S 4, W 3
NIEDERMARSBERG	Kretholz	S 2, W 1
NIEDERMARSBERG	Kurkölner Weg	S 2, W 1
NIEDERMARSBERG	Lillers-Straße	S 6, W 4
NIEDERMARSBERG	Magnusstraße	S 4, W 3
NIEDERMARSBERG	Marienstraße	S 2, W 1
NIEDERMARSBERG	Mittelstraße	S 2, W 1
NIEDERMARSBERG	Mönchstraße (ab Schöffenviese)	S 2, W 1
NIEDERMARSBERG	Mönchstraße (bis Schöffenviese einschl. Paulinenstr.)	S 4, W 3
NIEDERMARSBERG	Mühlenstraße	S 6, W 4
NIEDERMARSBERG	Oesterstraße	S 6, W 4
NIEDERMARSBERG	Pastor-Bremer-Straße	S 2, W 1
NIEDERMARSBERG	Pastor-Thaemel-Straße	S 1, W 1
NIEDERMARSBERG	Paulinenstraße	S 4, W 3
NIEDERMARSBERG	Sachsenweg	S 2, W 1
NIEDERMARSBERG	Schildstraße	S 1, W 1
NIEDERMARSBERG	Schillerstraße	S 2, W 1
NIEDERMARSBERG	Schlesierstraße	S 2, W 1
NIEDERMARSBERG	Schöffenviese	S 2, W 1
NIEDERMARSBERG	Siegelbusch	S 1, W 1
NIEDERMARSBERG	Stobkeweg	S 1, W 1
NIEDERMARSBERG	Storchgasse	S 1, W 1
NIEDERMARSBERG	Sülpkeweg	S 1, W 1
NIEDERMARSBERG	Trift	S 4, W 3
NIEDERMARSBERG	Twisterstraße	S 2, W 1
NIEDERMARSBERG	Unterm Bangern	S 2, W 1
NIEDERMARSBERG	Unterm Ohmberg	S 2, W 1
NIEDERMARSBERG	Vogelsang	S 1, W 1
NIEDERMARSBERG	Vor dem Tore	S 2, W 1

NIEDERMARSBERG	Weist	S 6, W 4
NIEDERMARSBERG	Westheimer Straße	S 6, W 4
NIEDERMARSBERG	Wickenhof	S 1, W 1
NIEDERMARSBERG	Widukindweg	S 2, W 1
NIEDERMARSBERG	Wilhelm-Otto-Straße	S 4, W 3
NIEDERMARSBERG	Wulsenberg	S 2, W 1
NIEDERMARSBERG	Ziegelbäckerweg	S 1, W 2
NIEDERMARSBERG	Zu den Brodwiesen	S 2, W 1
NIEDERMARSBERG	Zum Steingrund	S 2, W 1
NIEDERMARSBERG	Zur Vogelstange	S 2, W 1
NIEDERMARSBERG	Zu den Brodwiesen	S 2, W 1
OBERMARSBERG	Am Kirchenland	S 1, W 1
OBERMARSBERG	Am Stift	S 1, W 1
OBERMARSBERG	Amselweg	S 1, W 1
OBERMARSBERG	Auf der Mauer	S 1, W 1
OBERMARSBERG	Auf der Momecke	S 1, W 1
OBERMARSBERG	Aufm Piggenpohl	S 1, W 1
OBERMARSBERG	Benediktstraße	S 1, W 1
OBERMARSBERG	Brunnenstraße (sow. Gemeindever- bindungsstr.)	S 4, W 3
OBERMARSBERG	Brunnenstraße (soweit <u>nicht</u> Gemeindeverbindungsstraße)	S 1, W 1
OBERMARSBERG	Cheruskerweg	S 1, W 1
OBERMARSBERG	Diemelblick	S 1, W 1
OBERMARSBERG	Dornliedstraße	S 1, W 1
OBERMARSBERG	Eresburgstraße (soweit Ge- meindeverbindungsstraße)	S 4, W 3
OBERMARSBERG	Eresburgstraße (ab Hs. Nr. 64)	S 1, W 1
OBERMARSBERG	Eresburgstraße (soweit nicht Gemeindeverbindungsstraße und nur bis Hs. Nr. 62)	S 3, W 3
OBERMARSBERG	Finkenweg	S 1, W 1
OBERMARSBERG	Gansauweg	S 4, W 3
OBERMARSBERG	Germanenweg	S 1, W 1
OBERMARSBERG	Glindegrund	S 1, W 1
OBERMARSBERG	Goldaue	S 2, W 1
OBERMARSBERG	Henry-Heide-Straße	S 1, W 1
OBERMARSBERG	Jägerstraße	S 1, W 1
OBERMARSBERG	Kaiser-Karl-Platz	S 3, W 3
OBERMARSBERG	Karolingerstraße	S 1, W 1
OBERMARSBERG	Kohlbettstraße	S 1, W 1
OBERMARSBERG	Kupferstraße	S 1, W 1
OBERMARSBERG	Lerchenweg	S 1, W 1
OBERMARSBERG	Mönchhofstraße	S 4, W 3
OBERMARSBERG	Münzstraße	S 1, W 1
OBERMARSBERG	Nikolaistraße	S 1, W 1
OBERMARSBERG	Otto-Hein-Straße	S 1, W 1
OBERMARSBERG	Pagenstraße (soweit Gemein- deverbindungsstraße)	S 4, W 3
OBERMARSBERG	Pagenstraße (soweit <u>nicht</u> Gemeindeverbindungsstraße)	S 1, W 1
OBERMARSBERG	Pater-Rupert-Straße	S 1, W 1
OBERMARSBERG	Propst-Metternich-Straße	S 1, W 1
OBERMARSBERG	Rennuferstraße	S 4, W 3

OBERMARSBERG	Ringstraße	S 1, W 1
OBERMARSBERG	Rolandstraße	S 1, W 1
OBERMARSBERG	Schützenstraße	S 1, W 1
OBERMARSBERG	Schwalbenweg	S 1, W 1
OBERMARSBERG	Sturmiusstraße	S 1, W 1
OBERMARSBERG	Talblick	S 1, W 1
OBERMARSBERG	Tannenweg	S 1, W 1
OBERMARSBERG	Vincentiusstraße	S 1, W 1
OBERMARSBERG	Vor den Birken	S 1, W 1
OBERMARSBERG	Zum Eisenhammer	S 2, W 1
OBERMARSBERG	Zum Stephansberg	S 1, W 1
OBERMARSBERG	Zunftgasse	S 1, W 1
OESDORF	Am Berge	S 1, W 1
OESDORF	Am Wiesenhof	S 1, W 1
OESDORF	Andreasplatz	S 1, W 1
OESDORF	Auf dem Hüwel	S 1, W 1
OESDORF	Bachstraße	S 1, W 1
OESDORF	Felsbergstraße	S 1, W 1
OESDORF	Grüne Aue	S 1, W 1
OESDORF	Heitemeyerstraße	S 6, W 4
OESDORF	In der Porte	S 3, W 3
OESDORF	Johannesstraße	S 1, W 1
OESDORF	Klostermannstraße	S 1, W 1
OESDORF	Rittergasse	S 1, W 1
OESDORF	Zu den drei Linden	S 1, W 1
OESDORF	Zum Kesselberg	S 1, W 1
OESDORF	Zum Waschhof	S 1, W 1
OESDORF	Zur Hüffe	S 1, W 1
PADBERG	Am Alten Tor	S 1, W 1
PADBERG	Am Friedhof	S 1, W 1
PADBERG	Am Galgenberg	S 1, W 1
PADBERG	Am Pumpenstein	S 3, W 3
PADBERG	Aschenstraße	S 1, W 1
PADBERG	Bangerig	S 1, W 1
PADBERG	Christine-Koch-Straße	S 3, W 3
PADBERG	Diemelseestraße	S 6, W 4
PADBERG	Korbacher Straße	S 6, W 4
PADBERG	Kötterberg	S 1, W 1
PADBERG	Neuer Hagen	S 1, W 1
PADBERG	Oberhof	S 1, W 1
PADBERG	Raumberger Weg	S 1, W 1
PADBERG	Ringgraben	S 1, W 1
PADBERG	Schindergraben	S 1, W 1
PADBERG	Sparrenburg	S 1, W 1
PADBERG	St. Jordanusstraße	S 1, W 1
PADBERG	Steinkuhlenweg	S 1, W 1
PADBERG	Trappweg	S 1, W 1
PADBERG	Zum Kriesenberg	S 1, W 1
PADBERG	Zur Obermühle	S 1, W 1

UDORF	Brückenstraße	S 1, W 1
UDORF	Cansteiner Straße	S 6, W 4
UDORF	Gildestraße	S 1, W 1
UDORF	Glockengrund	S 1, W 1
UDORF	Hinter den Höfen	S 1, W 1
UDORF	Im Pansgrund	S 1, W 1
UDORF	Orpestraße	S 3, W 3
UDORF	Richard-Schleimer-Straße	S 1, W 1
UDORF	Wilhelmshöhe	S 1, W 1
WESTHEIM	Ahornweg	S 1, W 1
WESTHEIM	Akazienweg	S 1, W 1
WESTHEIM	Alter Postweg	S 1, W 1
WESTHEIM	Am Wehr	S 1, W 1
WESTHEIM	An der Diemel (bis Industriestr.)	S 4, W 3
WESTHEIM	An der Diemel (ab Industriestr.)	S 1, W 1
WESTHEIM	An der Mühle	S 1, W 1
WESTHEIM	Auf der Insel	S 1, W 1
WESTHEIM	Belgradstraße	S 1, W 1
WESTHEIM	Birkenweg	S 1, W 1
WESTHEIM	Buchenweg	S 1, W 1
WESTHEIM	Dahlienweg	S 1, W 1
WESTHEIM	Diemeldamm	S 1, W 1
WESTHEIM	Dörpeder Mark	S 1, W 1
WESTHEIM	Eschenweg	S 1, W 1
WESTHEIM	Franziskusstraße	S 1, W 1
WESTHEIM	Graf-Stolberg-Straße	S 1, W 1
WESTHEIM	Hoppenbeeke	S 1, W 1
WESTHEIM	Hoppenberg (bis Hochbehälter)	S 4, W 3
WESTHEIM	Hoppenberg (ab Hochbehälter)	S 1, W 1
WESTHEIM	Im Dahl (L 636)	S 6, W 4
WESTHEIM	Im Dahl (soweit nicht L 636)	S 1, W 1
WESTHEIM	Im Winkel	S 1, W 1
WESTHEIM	Industriestraße	S 4, W 3
WESTHEIM	Kasseler Straße	S 6, W 4
WESTHEIM	Kastanienweg	S 1, W 1
WESTHEIM	Kiefernweg	S 1, W 1
WESTHEIM	Lindenweg	S 1, W 1
WESTHEIM	Meierplatz	S 1, W 1
WESTHEIM	Püllweg	S 1, W 1
WESTHEIM	Rosenstraße	S 1, W 1
WESTHEIM	Schöne Aussicht	S 1, W 1
WESTHEIM	Steinweg	S 1, W 1
WESTHEIM	Tulpenweg	S 1, W 1
WESTHEIM	Ulmenweg	S 1, W 1
WESTHEIM	Vitusstraße	S 1, W 1
WESTHEIM	Waldecker Straße	S 6, W 4

S a t z u n g

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe und der Leichenhallen in der Stadt Marsberg (Friedhofsgebührensatzung) vom 14.11.2019

Aufgrund von § 4 des Bestattungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (BestG NRW) vom 17.06.2003 (GV NW S. 313), in der derzeit gültigen Fassung und des § 7 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) und § 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023), in der derzeit gültigen Fassung, der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW 1969, S. 712), in der derzeit gültigen Fassung, sowie der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Marsberg vom 30.04.2018 (Amtsblatt der Stadt Marsberg, Jahrgang 44, S. 47) hat der Rat der Stadt Marsberg in seiner Sitzung am 10.10.2019 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Benutzungsgebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme der kommunalen Friedhöfe und ihrer Einrichtungen erhebt die Stadt zur Deckung der Kosten Benutzungsgebühren.
- (2) Die Gebühren werden nach Einheitssätzen für Einzelleistungen entsprechend dieser Satzung erhoben.

§ 2

Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Antragstellung auf Überlassung einer Grabstätte oder der Inanspruchnahme von Einrichtungen und Leistungen.
- (2) Gebührenpflichtig ist der Antragsteller.
Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Erhebung und Fälligkeit

Die Gebühren werden durch Bescheid festgesetzt. Sie sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides im Gesamtbetrag fällig.

§ 4

Gebührentarif

I.	Grabstellenherrichtung, Ausgrabung	
1.	Für Aushebung und Zuwerfen einer Grabstelle:	
1.1	für Personen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	400,00 €
1.2	für Personen ab vollendetem 5. Lebensjahr	541,00 €
2.	Für Beisetzung oder Ausgrabung einer Urne	169,00 €
3.	Für Ausgrabung einer Leiche:	
3.1	für Personen bis zum vollendetem 5. Lebensjahr	200,00 €
3.2	für Personen ab vollendetem 5. Lebensjahr	400,00 €
II.	Abgabe von Reihengrabstätten	
1.	für Personen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	572,00 €
2.	für Personen ab vollendetem 5. Lebensjahr	1.621,00 €
3.	Rasengräber	2.730,00 €
4.	Rasengräber mit Namenskennzeichnung	3.033,45 €
III.	Abgabe von Wahlgrabstätten und Verlängerung des Nutzungsrechtes	
	Neuzuweisung pro Grabstelle (für 35 Jahre)	2.305,00 €
	Pro Grabstelle und Nutzungsjahr	65,00 €
IV.	Abgabe von Urnenwahlgrabstätten (35 Jahre)	1.091,00 €
	Verlängerung pro Jahr	31,00 €
V.	Abgabe von Baumwahlgrabstätten für Urnen (35 Jahre)	2.220,00 €
VI.	Abgabe von Baumgemeinschaftsgrabstätten	
1.	Pro anonymen Urnenplatz	579,00 €
2.	Pro Urnenplatz mit Namenskennzeichnung auf dem gemeinschaftlichen Gedenkstein (Niedermarsberg)	765,00 €
3.	Pro Urnenplatz mit Namenskennzeichnung auf dem gemeinschaftlichen Gedenkstein (Erlinghausen, Essentho, Heddinghausen, Helminghausen, Leitmar, Oesdorf, Udorf)	685,50 €
VII.	Abgabe von Urnengemeinschaftsgrabstätten pro Urnenplatz	473,00 €
VIII.	(weggefallen)	
IX.	Abgabe von anonymen Gemeinschaftsgrabstätten für Tot- und Fehlgeburten sowie aus Schwangerschaftsabbrüchen stammende Leibesfrüchte	102,00 €

X. Benutzung der Leichenhallen/Friedhofskapellen

- | | |
|--|----------|
| 1. Benutzung der Leichenhalle (Bredelar, Canstein, Erlinghausen, Giershagen, Heddinghausen, Leitmar, Obermarsberg, Westheim) | 148,00 € |
| 2. Benutzung der Friedhofskapelle (Essentho, Niedermarsberg, Oesdorf, Padberg) | 300,00 € |
| 3. Benutzung einer Leichenkammer in der Friedhofskapelle Niedermarsberg | 133,00 € |

XI. Benutzung eines Leichenwagens	8,00 €
-----------------------------------	--------

XII. Rückgabe von teilbelegten Grabstätten vor Ablauf der Ruhefrist pro Grabstelle und Jahr verbleibender Ruhezeit	58,00 €
---	---------

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe und der Leichenhallen in der Stadt Marsberg vom 08.11.2018 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

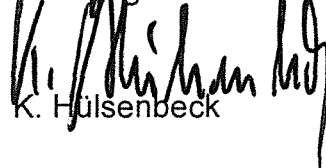
Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666 / SGV NW 2023) in der zur Zeit gültigen Fassung kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Marsberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Marsberg, den 14.11.2019

Der Bürgermeister


K. Hülsenbeck

G e b ü h r e n s a t z u n g

über die Abfallentsorgung in der Stadt Marsberg vom 27.11.2019

Präambel

Aufgrund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.7.1994 (GV NW S. 666) in der derzeit gültigen Fassung, der §§ 2, 3, 5, 5a, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz – LAbfG NW) vom 21. Juni 1988 (GV NW S. 250/SGV NW 74) in der derzeit gültigen Fassung, des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) in der derzeit gültigen Fassung, und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712) in der derzeit gültigen Fassung, sowie der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Marsberg vom 15.09.1994 (Amtsblatt der Stadt Marsberg, Jahrgang 20, Seite 171), geändert durch die 4. Änderungssatzung vom 29.11.2016 (Amtsblatt der Stadt Marsberg, Jahrgang 42, Seite 131), hat der Rat der Stadt Marsberg in seiner Sitzung am 22.11.2019 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Müllabfuhrgebühren

Für die Inanspruchnahme der Einrichtungen und Anlagen der Abfalleinsammlung, der Abfallbeseitigung und der Abfallwirtschaft erhebt die Stadt zur Deckung der Kosten im Sinne des § 6 Abs. 2 KAG Benutzungsgebühren nach den §§ 4 und 6 KAG.

§ 2

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer der nach Maßgabe der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Marsberg an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücke. Dem Grundstückseigentümer stehen Erbbauberechtigte oder die Gemeinschaft der Wohnungseigentümergeinschaft gleich.
- (2) Jeder Eigentumswechsel ist binnen 2 Wochen der Stadt anzuzeigen. Unterbleibt die Anzeige, so haften der alte und der neue Schuldner von dem auf den Eigentumsübergang folgenden Kalendervierteljahr an gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (4) Die Abfallbeseitigungsgebühr wird als grundstücksbezogene Benutzungsgebühr erhoben. Sie ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 3

Gebührenmaßstab

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach den auf ein Grundstück anzurechnenden Einwohnergleichwerten (EGW). Einwohnergleichwerte berechnen sich wie folgt:

- | | |
|---|----------------|
| a) 1 Einwohner = | 1 EGW |
| b) Krankenhäuser, Sanatorien, Entbindungs-, Kinder-, Altenheime, Lazarette und ähnliche Einrichtungen
1 Bett (Sollstärke) = | 2 EGW |
| c) Schulen und Kindergärten je 10 Personen (Schüler, Kinder, Lehrer und Personal) = | 1 EGW |
| d) öffentliche Verwaltungen, Banken, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen
je 2 Beschäftigte = | 1 EGW |
| e) selbständig Tätige der freien Berufe mit Geschäfts- und Praxisräumen
je 2 Beschäftigte = | 3 EGW |
| f) Selbständige Handelsvertreter, Versicherungsvertreter und Betriebe der Personenbeförderung
je 1 Beschäftigter = | 1 EGW |
| g) Gaststätten und Hotels je 1 Beschäftigter = | 4 EGW |
| h) Betriebe des Beherbergungsgewerbes mit 1 Beschäftigten =
für jeden weiteren Beschäftigten = | 2 EGW
4 EGW |
| i) Jugendherbergen mit 10 Betten = | 1 EGW |
| j) Kasernen und militärische Einrichtungen je 3 Soldaten und Beschäftigte = | 2 EGW |
| k) Lebensmitteleinzelhandel je Beschäftigter = | 4 EGW |
| l) Lebensmitteleinzelhandel in Form der Selbstbedienung je Beschäftigter = | 6 EGW |
| m) Industrie, Handwerk (einschl. Bäckereien und Metzgereien) und übriges Gewerbe je 2 Beschäftigte = | 3 EGW |
| n) für Friedhöfe, Schwimmbäder, Kirchen, Dorfgemeinschaftshäuser und ähnliche Einrichtungen ohne ständige Bewirtschaftung und Benutzung werden am tatsächlichen Abfallaufkommen orientierte Einwohnergleichwerte festgesetzt. | |

- o) für Ferien- und Wochenendhäuser, unbewohnte Häuser und zusätzlich aufgestellte Abfallbehälter werden am tatsächlichen Abfallaufkommen orientierte Einwohnergleichwerte (EGW) festgesetzt; dabei gilt:

für 120 l Abfallbehälter grau	=	0,75 EGW
für 240 l Abfallbehälter grau	=	1,50 EGW
für 120 l Abfallbehälter blau	=	0,75 EGW
für 240 l Abfallbehälter blau	=	1,50 EGW
für 120 l Abfallbehälter grün	=	1,50 EGW
für 240 l Abfallbehälter grün	=	3,00 EGW.

Beschäftigte im Sinne von d) - m) sind alle in einem Betrieb Tätigen (z.B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende). Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind und Beschäftigte, die weniger als die Hälfte ihrer Arbeitszeit auf dem angeschlossenen Grundstück tätig sind, werden nur zu einem Viertel veranlagt.

Bei der Veranlagung nach Buchstabe a) bleiben das vierte und weitere Kind (im Sinne der lohnsteuerrechtlichen Vorschriften) unberücksichtigt. Auf Antrag erfolgt bei einem Haushaltseinkommen bis 15.000 € (zu versteuerndes Einkommen) eine Befreiung von der Abfallgebühr ab dem 3. Kind. Ebenso bleiben Studenten und Personen, welche den Grundwehrdienst oder einen vergleichbaren Ersatzdienst ableisten, auf Antrag unter Vorlage des Immatrikulationsscheines bzw. Einberufungsbescheides bei der Veranlagung unberücksichtigt.

Auf Antrag kann bei der Veranlagung nach Buchstabe a) von den tatsächlichen Einwohnergleichwerten abgewichen werden, sofern aufgrund einer Befreiung nach § 9 Abs. 2 oder eines geringeren Gefäßvolumens im Sinne des § 11 Buchstabe a), erster und zweiter Spiegelstrich, der Abfallentsorgungssatzung der Stadt Marsberg eine geringere Inanspruchnahme der Abfallentsorgung erfolgt. Die Festsetzung der Einwohnergleichwerte wird entsprechend der Reduzierung des Behältervolumens vorgenommen.

Die Gebührenreduzierung bei Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang von dem grünen Abfallbehälter nach § 9 (2) der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Marsberg beträgt je EGW 24,99 v. H. des Betrages nach § 4 Abs. 1 dieser Satzung.

Auf Antrag kann im Einzelfall in den Fällen des Abs. 1 Buchstabe b) bis m) von den vorgegebenen umzurechnenden Einwohnergleichwerten (EGW) abgewichen werden, sofern dargelegt wird, dass aufgrund der Bestimmungen des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz – VerpackG) vom 05.07.2017 wesentliche Abfallmengen nicht mehr in die von der Stadt Marsberg zugelassenen Abfallbehälter (grau, grün und blau) gelangen.

- (2) Die Einwohnergleichwerte werden vierteljährlich neu festgesetzt. Veränderungen während eines Kalendervierteljahres werden vom Beginn des auf die

Veränderung folgenden Kalendervierteljahres berücksichtigt.

- (3) In den Fällen des Abs. 1 Buchst. b) - m) werden die Einwohnergleichwerte jährlich neu festgesetzt. Zu diesem Zweck haben die Grundstückseigentümer oder ihre Beauftragten (Mieter, Pächter usw.) die für die Festsetzung erforderlichen Angaben bis spätestens zum 15.10. eines jeden Kalenderjahres schriftlich der Stadt einzureichen. Die auf Grund der Erklärung festgesetzten Einwohnergleichwerte werden der Gebührenberechnung des gesamten auf die Festsetzung folgenden Kalenderjahres zu Grunde gelegt.
- (4) Bei erheblicher Veränderung im Laufe des Kalenderjahres kann in den Fällen des Abs. 3 auf Antrag des Gebührenschuldners die Berechnungsgrundlage auch während des laufenden Kalenderjahres nach Maßgabe des Abs. 2 berichtigt werden.
- (5) Die Vorschriften der Abgabenordnung über Stundung und Erlaß bleiben unberührt.

§ 4

Höhe der Gebühr

- (1) Die Höhe der Gebühr beträgt pro Einwohnergleichwert (EGW) 72,36 € jährlich.
- (2) Für den Austausch der Abfallbehälter gem. § 11 Abs. 1 Buchstabe a) zweiter Unterabschnitt der Abfallentsorgungssatzung der Stadt Marsberg auf Antrag des Gebührenpflichtigen wird eine Gebühr von 15,34 € erhoben.
- (3) Für die Sperrmüllabfuhr nach § 15 der Abfallentsorgungssatzung wird eine Vorab-Gebühr in Höhe von 40,00 € je Anforderungskarte festgesetzt.

§ 5

Entstehung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn des Kalendervierteljahres, das auf den Tag der erstmaligen Abfuhr folgt. Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem die letzte Abfuhr erfolgt ist, frühestens jedoch mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem die Abmeldung bei der Stadt vorgenommen wird.

§ 6

Erhebung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren werden durch Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Gemeindeabgaben verbunden sein kann, festgesetzt. Bei Wohnungseigentümern/innen, welche einen Verwalter/in nach dem Wohnungseigentumsgesetz bestellt haben, wird der Gebührenbescheid diesem gegenüber bekanntgeben oder zugestellt.

Ist bei Erbengemeinschaften ein Vertreter bestellt worden, so wird der

Gebührenbescheid diesem gegenüber bekanntgegeben oder zugestellt. Zusätzlich können die Gebührenbescheide bei Wohnungseigentümergemeinschaften und Erbengemeinschaften einheitlich gegenüber allen Mitgliedern der Gemeinschaft festgesetzt werden.

- (2) Die Gebühren für ein Kalenderjahr werden am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu je gleichen Teilbeträgen fällig. Nachforderungen sind innerhalb eines Monats und Erstattungen innerhalb von 3 Tagen nach Bekanntgabe oder Zustellung fällig.
- (3) Die Gebühren werden nach vollen Vierteljahresbeträgen berechnet, auch wenn sich die Müllabfuhr nur auf einen Teil des Kalendervierteljahres erstreckt.
- (4) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzusetzen oder zu überprüfen.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Marsberg vom 30.11.2018 außer Kraft.

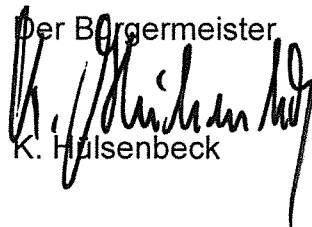
Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666 / SGV NW 2023) in der zur Zeit gültigen Fassung kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Marsberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Marsberg, den 27.11.2019

Der Bürgermeister

K. Hülsebeck

S a t z u n g

über die Abfallentsorgung in der Stadt Marsberg vom 27.11.2019

Präambel

Aufgrund der §§ 7 und 8 i.V.m. § 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S.666/ SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.04.2019 (GV. NRW. 2019, S. 202), in der jeweils geltenden Fassung und des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I 2012, S.212 ff.), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 9 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I 2017, S. 2808), in der jeweils gültigen Fassung und des § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 18.04.2017 (BGBl. I 2017, S. 896 ff.), in der jeweils geltenden Fassung und des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) vom 20.10.2015 (BGBl. I 2015, S. 1739 ff.), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 27.06.2017 (BGBl. I 2017, S. 1966) in der jeweils geltenden Fassung und des Batteriegesetzes (BattG) vom 25.06.2009 (BGBl. I 2009, S. 1582), zuletzt geändert durch Art. 6 Abs. 10 des Gesetzes vom 13.04.2017 (BGBl. I 2017, S. 872), in der jeweils gültigen Fassung und des Verpackungsgesetzes (VerpackG – Art. 1 des Gesetzes zur Fortentwicklung der haushaltsnahen Getrennthaltung von wertstoffhaltigen Abfällen vom 05.07.2017 (BGBl. I 2017, S. 2234 ff.) und der §§ 5, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21. Juni 1988, zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.04.2017 (GV NRW 2017, S.442 ff.), in der jeweils gültigen Fassung und des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (OWiG-BGBl. I 1987, S. 602), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 17.12.2018 (BGBl. I 2018, S. 2571), in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Marsberg in seiner Sitzung am 22.11.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufgaben und Ziele

- (1) Die Stadt betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Die Stadt informiert und berät über die Möglichkeiten der Vermeidung und Verwertung von Abfällen.
- (3) Die Stadt kann sich durch Durchführung dieser Aufgaben nach den Absätzen (1) bis (2) ganz oder teilweise Dritter bedienen (§ 22 KrWG).
- (4) Die Stadt wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Stadt durchgeführt werden, die Maßgaben des § 2 LAbfG NW beachtet und insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen.

§ 2

Umfang der Abfallentsorgung

- (1) Die Entsorgung von Abfällen durch die Stadt umfasst das Einsammeln und Befördern von Abfällen zu den Abfallentsorgungsanlagen oder Müllumschlagstationen des Kreises, wo sie sortiert, verwertet oder umweltverträglich beseitigt werden. Wiederverwertbare Abfälle werden getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können.
- (2) Im Einzelnen erbringt die Stadt Marsberg gegenüber den Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen:
 1. Einsammeln und Befördern von Restmüll
 2. Einsammeln und Befördern von Bioabfällen. Bioabfall im Sinne dieser Satzung sind biologisch abbaubare Garten- und Küchenabfälle (vgl. § 3 Abs. 7 KrWG). Zu den Bioabfällen aus Gärten oder sonstigen Grünanlagen gehören z.B. Baum-, Rasen- und Strauchschnitt, Laub, Pflanzenrückstände, Friedhofsabfälle. Biologisch abbaubare Küchenabfälle sind z.B. Reste von Obst, Gemüse, Nahrungsmitteln und zubereiteten Speisen.
 3. Einsammeln und Befördern von Altpapier, soweit es sich nicht um Einweg- und Verkaufsverpackungen aus Pappe/Papier/Karton handelt.
 4. Einsammlung und Beförderung von sperrigen Abfällen.
 5. Einsammeln und Befördern von Elektro- und Elektronik-Altgeräten nach dem ElektroG. Elektrogeräte im Sinne dieser Satzung sind elektrische und elektronische Geräte entsprechend § 2 Abs. 1 ElektroG, die aus Haushaltungen oder anderen Anfallstellen mit nach Art und Menge vergleichbaren Elektrogeräten entsprechend § 3 Abs. 4 ElektroG stammen.
 6. Einsammeln und Befördern von schadstoffhaltigen Abfällen mit Schadstoffmobilen.
 7. Einsammeln und Befördern von Altbatterien gemäß § 13 BattG.
 8. Information und Beratung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen.
 9. Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben.
- (3) Schadstoffhaltige Abfälle werden von der Stadt mehrmals jährlich mit speziellen Sammelfahrzeugen eingesammelt und befördert.
- (4) Die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung, Verbrennung und Deponierung der Abfälle wird vom Kreis nach einer von ihm hierfür erlassenen Abfallsatzung wahrgenommen.
- (5) Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallgefäßen für Restmüll, Bioabfällen und Altpapier, durch grundstücksbezogene Sammlungen im Holsystem für Sperrmüll und Elektro- und Elektronik-Altgeräten sowie durch eine getrennte Einsammlung von Abfällen außerhalb der regelmäßigen Abfallentsorgung für schadstoffhaltige Abfälle. Die näheren Einzelheiten sind in den §§ 4, 11-13 und 15 dieser Satzung geregelt.
- (6) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verpackungen aus Glas, Papier/Pappe/Karton, Kunststoffen, Verbundstoffen erfolgt im Rahmen des

rein privatwirtschaftlichen Dualen Systems zur Einsammlung, Sortierung und Verwertung von gebrauchten Einweg-Verpackungen auf der Grundlage der §§ 13 ff. VerpackG. Dieses privatwirtschaftliche Duale System ist kein Bestandteil der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung der Gemeinde. Es werden im Rahmen dieser Satzung und unter Berücksichtigung der Abstimmungsvereinbarung mit den privaten Systembetreibern gemäß § 22 VerpackG lediglich flankierende Regelungen dahin getroffen, welche Abfälle (Einweg-Verpackungen) in die Erfassungsbehältnisse (z.B. gelbe Tonne, gelber Sack, Altglascontainer) des privatwirtschaftlichen Systems eingeworfen werden können. Die Erfassung von Einweg-Verpackungen aus Papier/Pappe/Karton erfolgt gemeinsam über die öffentlich-rechtliche Altpapiererfassung für Druckerzeugnisse, Zeitungen und Zeitschriften.

§ 3

Ausgeschlossene Abfälle

- (1) Vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt sind gemäß § 20 Abs. 2 KrWG mit Zustimmung des Kreises ausgeschlossen:
 1. Die Abfälle, die in der als Anlage 1 zu dieser Satzung beigefügten Liste aufgeführt sind; die Liste ist Bestandteil dieser Satzung.
 2. Abfälle aus Gewerbe und Industrie, soweit sie nach Art und Menge nicht in zugelassenen Abfallbehältern und Abfallsäcken (§ 10) gesammelt werden können.
 3. folgende Abfälle, die aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen die Stadt nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt.
- (2) Über Absatz 1 hinaus kann die Stadt in Einzelfällen mit Zustimmung des Oberkreisdirektors als Untere staatliche Verwaltungsbehörde Abfälle vom Einsammeln und Befördern ausschließen, wenn diese nach ihrer Art und Menge nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt und befördert werden können. Die Stadt kann die Besitzer solcher Abfälle verpflichten, die Abfälle bis zur Entscheidung des Oberkreisdirektors als Untere staatliche Verwaltungsbehörde auf ihrem Grundstück getrennt zu halten und aufzubewahren, daß das Wohl der Allgemeinheit (§ 2 Abs. 1 Bundesabfallgesetz) nicht beeinträchtigt wird.
- (3) Die Stadt Marsberg kann den Ausschluss von der Entsorgung mit Zustimmung des Kreises widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen (§ 20 Abs. 2 Satz 3 KrWG).

§ 4

Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen

- (1) Der Ausschluss der in der Anlage zu dieser Satzung aufgeführten Abfälle gilt nicht für solche schadstoffhaltigen Abfälle, die in Haushaltungen und Kleingewerbe- und Dienstleistungsbetrieben in geringen Mengen anfallen, die aber wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (gefährliche Abfälle i.S.d. § 3 Abs. 5 KrWG)

i.V.m. § 48 KrWG sowie Abfall-Verzeichnis-Verordnung). Diese Abfälle werden von der Stadt Marsberg bei den mehrmals jährlich stattfindenden Sammlungen an den Sammelfahrzeugen angenommen.

- (2) Die in Absatz 1 aufgeführten schadstoffhaltigen Abfälle i.S.d. § 3 Abs. 5 KrWG i.V.m. § 48 KrWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung dürfen nur zu den in der Stadt bekanntgegebenen Terminen an den Sammelfahrzeugen angeliefert werden. Die Standorte der Sammelfahrzeuge werden von der Stadt bekanntgegeben.

§ 5

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks ist berechtigt, von der Stadt den Anschluss seines Grundstücks an die städtische Abfallentsorgung zu verlangen (Anschlussrecht).
- (2) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt hat im Rahmen der §§ 2 bis 4 das Recht, die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle der städtischen Abfallentsorgung zu überlassen (Benutzungsrecht).

§ 6

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden, zu Wohnzwecken genutzten Grundstücks ist verpflichtet, sein Grundstück an die städtische Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlusszwang).
- (2) Der Anschlusspflichtige und jeder andere Abfallbesitzer ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 bis 4 die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle der städtischen Abfallentsorgung zu überlassen (Benutzungszwang). Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG i.V.m. § 2 Nr. 2 GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.
- (3) Die sich aus den vorstehenden Absätzen ergebenden Verpflichtungen obliegen gleichermaßen jedem Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden industriell oder gewerblich genutzten Grundstücks, soweit Industrie-oder Gewerbeabfälle auf dem Grundstück in zugelassenen Abfallbehältern und Abfallsäcken (§ 9) gesammelt werden können. Gleiches gilt für öffentliche und private Einrichtungen.
- (4) Das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen wird im Einzelfall durch Ausnahmege-
nehmigung nach § 28 Abs. 2 KrWG durch die örtliche Ordnungsbehörde zugelassen.

§ 7

Anschluss- und Benutzungszwang für Kleingartenabfälle

Der Anschluss- und Benutzungszwang (§ 6 Abs. 1 und 2) erstreckt sich auch auf Kleingartenabfälle im Sinne des § 6 Pflanzen-Abfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. September 1978 (GV NW S. 530), geändert durch Gesetz vom 6. November 1984 (GV NW S. 670), - SGV NW 74 -.

§ 8

Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen

Der Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch die Stadt ausgeschlossen ist (§ 3), ist verpflichtet, seine Abfälle zum Zwecke des Behandelns, Lagerns oder Ablagerns entsprechend der Satzung über die Abfallentsorgung im Hochsauerlandkreis zu den vom Kreis angegebenen Sammelstellen oder Behandlungsanlagen zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der Kreis das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat sind die Abfälle zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

§ 9

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann im Einzelfall auf Antrag von der Stadt erteilt werden, wenn vom Antragsteller der Nachweis erbracht wird, dass er die Abfälle zum Zwecke der Verwertung, Behandlung, Lagerung, Ablagerung entsprechend der Satzung über Abfallentsorgung im Hochsauerlandkreis vom zu der vom Kreis angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage befördert (§ 4 Abs. 1 Bundesabfallgesetz) und durch die von ihm selbst durchgeführte Beförderung der Abfälle das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird (§ 2 Abs. 1 Bundesabfallgesetz).
- (2) Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Kleingartenabfälle (§ 7) kann im Einzelfall auf Antrag erteilt werden, wenn vom Antragsteller der Nachweis erbracht wird, daß er organische Abfälle vollständig selbst kompostiert und der durch die Eigenkompostierung erzeugte Humusstoff eine zweckentsprechende Eigenverwendung findet.
- (3) Die Möglichkeit der anderweitigen Beseitigung und Verwertung ist im Antrag zu erläutern und durch geeignete Unterlagen darzulegen.
- (4) Die Befreiung kann unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden. Sie darf nur befristet oder unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden.
- (5) Bis zur Bewilligung des Antrages bleibt der Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 6 bestehen.

§ 10

Abfallbehälter und Abfallsäcke

- (1) Die Stadt bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, deren Standplatz auf dem Grundstück, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.
- (2) Für das Einsammeln von Abfällen sind folgende Abfallbehälter zugelassen:
 - a. blaue Abfallbehälter für Altpapier (bestehend aus grauem Behälter mit blauem Deckel; im folgenden blaue Abfallbehälter genannt)
 - b. grüne Abfallbehälter für Grünabfälle und kompostierfähige und organische Haushaltsabfälle
 - c. gelbe Abfallsäcke für Kunststoff, Metalle, Verbundstoffe
 - d. Depotcontainer für Weiß-, Braun- und Buntglas
 - e. graue Abfallbehälter für Restmüll

Für vorrübergehend mehr anfallende Abfälle, die sich zum Einsammeln in Abfallsäcken eignen, können von der Stadt zugelassene Abfallsäcke benutzt werden. Sie werden von der Stadt eingesammelt, soweit sie neben den zugelassenen Abfallbehältern bereitgestellt sind.

§ 11

Anzahl und Größe der Abfallbehälter

- (1) Die Anzahl und Größe der Abfallbehälter wird nach Einwohnergleichwerten (EGW) ermittelt. Dabei werden 40 l Gefäßvolumen je Woche und EGW zur Verfügung gestellt.
 - a. Jedes bewohnte Grundstück erhält mindestens:
 - einen grauen Abfallbehälter für RestmüllEs stehen folgende Gefäßgrößen zur Verfügung:
80 l, 120 l und 240 l
Für die Bedarfsermittlung (Anzahl und Größe der für das Grundstück erforderlichen Restmüllabfallbehälter) wird ein Behältervolumen von 10 l je Bewohner und Woche zugrunde gelegt. Bei nur zum Teil bewohnten Grundstücken wird die erforderliche Größe bzw. Anzahl nach den Verhältnissen des Einzelfalles aufgrund der Bestimmungen der Gebührensatzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Marsberg festgelegt.
 - einen grünen Abfallbehälter für Grünabfälle und kompostierfähige organische Haushaltsabfälle in der Gefäßgröße von 240 l. In begründeten Einzelfällen kann auch ein 120 l Gefäß zur Verfügung gestellt werden.
 - einen blauen Abfallbehälter für Altpapier in der Gefäßgröße von 240 l. In begründeten Einzelfällen kann auch ein 120 l Gefäß zur Verfügung gestellt werden.
 - gelbe Abfallsäcke für Kunststoffe, Metall und Verbundstoffe.

Sofern aufgrund des festgesetzten Behältervolumens für den Restmüllbehälter auf einem Grundstück (§ 22) mehr als ein grauer Abfallbehälter

aufgestellt werden muss, so erhöht sich die Anzahl der grünen und blauen Abfallbehälter entsprechend.

Wird von einem Gebührenpflichtigen dargelegt, dass das auf dem Grundstück anfallende Abfallvolumen in einem Missverhältnis zu den in Abs. 1 Buchstabe a), erster und zweiter Spiegelstrich, vorgegebenen Gefäßvolumens steht, kann die Größe bzw. die Anzahl der Abfallbehälter nach den Verhältnissen des Einzelfalles festgelegt werden.

- b. Bei unbewohnten oder sonstig genutzten Grundstücken wird die Anzahl und Größe der entsprechenden Abfallbehälter nach den Verhältnissen des Einzelfalles aufgrund der Bestimmungen der Gebührensatzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Marsberg festgelegt.
- c. Wird festgestellt, dass die vorhandenen Abfallbehälter für die Aufnahme des regelmäßig anfallenden Abfalls nicht ausreichen und sind zusätzliche Abfallbehälter nicht beantragt worden, so haben die Anschlusspflichtigen nachschriftlicher Aufforderung durch die Stadt die erforderlichen Abfallbehälter aufzustellen; kommen sie dieser Aufforderung nicht nach, so haben sie die Aufstellung der Abfallbehälter durch die Stadt zu dulden.

- (2) Privaten Haushalten mit besonderer Bedarfssituation von Windeln bzw. Inkontinenzartikeln wird auf schriftlichen Antrag neben einem regulären Restmüllabfallbehälter ein zusätzlicher Restmüllabfallbehälter als sog. Windeltonne zur Verfügung gestellt.

Anspruch auf eine zusätzliche Windeltonne haben:

- Familien und Alleinerziehende mit Kindern bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres (Anspruch je Kind auf eine zusätzliche 80 Liter Restmülltonne) und
- Personen in Privathaushalten, die Inkontinenzartikel durch Vorlage einer ärztlichen Bestätigung benötigen (Anspruch je Person auf eine zusätzliche 120 Liter Restmülltonne).

Der Wegfall der Voraussetzung ist der Stadt Marsberg unverzüglich anzuzeigen und die Windeltonne ist dann zurückzugeben.

Die Abfuhr der Windeltonne erfolgt gemeinsam mit dem regulären Restmüllbehälter.

§ 12

Standplatz und Transportweg

- (1) Die Abfallbehälter und Säcke dürfen nur zu den festgesetzten Abfuhrterminen zur Entleerung bereitgestellt werden. Die Bereitstellung hat auf öffentlichen Verkehrsflächen oder unmittelbar an deren Grenze so zu erfolgen, dass der Verkehr weder behindert noch gefährdet wird. Die Entleerung muss ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich sein. Nach der Entleerung sind die Behälter unverzüglich von der öffentlichen Verkehrsfläche zu entfernen.

- (2) Wenn das Sammelfahrzeug aus technischen, wirtschaftlichen oder rechtlichen Gründen an einzelnen Grundstücken nicht unmittelbar vorfahren kann, so kann die Stadt den Aufstellungsort der Abfallbehälter und Säcke sowie der sperrigen Abfälle und Kühlgeräte bestimmen.

§ 13

Benutzung der Abfallbehälter

- (1) Die Abfallbehälter werden von der Stadt gestellt und unterhalten. Sie bleiben ihr Eigentum.
- (2) Die Abfälle müssen in die von der Stadt gestellten Abfallbehälter oder die dafür zur Verfügung gestellten Depotcontainer entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter oder Depotcontainer gelegt werden.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.
- (4) Die Abfallbesitzer haben die Abfälle getrennt nach Glas, Altpapier, Metall, Kunststoffen, Verbundstoffen, Grünabfällen sowie Restmüll getrennt zu halten und wie folgt zur Abfallentsorgung bereitzustellen:
1. Glas ist sortiert nach Weiß-, Braun- und Grünglas in die von der Stadt zur Verfügung gestellten Depotcontainer (Sammelcontainer) zu bringen.
 2. Altpapier ist in den blauen Abfallbehältern einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem blauen Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen.
 3. Grünabfälle und kompostierfähige organische Haushaltsabfälle sind in den grünen Abfallbehälter einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem grünen Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen.
 4. Metall, Kunststoffe, Verbundstoffe (insbesondere Verkaufsverpackungen aus diesen Materialien) sind in die gelben Abfallsäcke einzufüllen, die den Abfallbesitzern zur Verfügung stehen und in diesen gelben Abfallsäcken zur Abholung bereitzustellen.
 5. Der verbleibende Restmüll ist in den grauen Abfallbehälter zu verfüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem grauen Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen.
- (5) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln, sie dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Abfälle dürfen nicht in Abfallbehälter eingestampft oder in ihnen verbrannt werden. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter zu füllen.
- (6) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in Abfallbehälter und Abfallsäcke gefüllt werden.
- (7) Die Haftung für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.

- (8) Die Stadt gibt die Termine für die Einsammlung verwertbarer Stoffe und die Standorte der Depotcontainer (Sammelcontainer) rechtzeitig bekannt.
- (9) Zur Vermeidung von Lärmbelastigungen dürfen Depotcontainer für Altglas nur werktags in der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr benutzt werden.

§ 14

Häufigkeit und Zeit der Leerung

- (1) Die auf dem Grundstück des Abfallbesitzers vorhandenen Abfallbehälter werden wie folgt entleert:
 - 1. Der blaue Abfallbehälter für Altpapier wird im 4-Wochen-Rhythmus ab Grundstück entsorgt.
 - 2. Der grüne Abfallbehälter für Grünabfälle und kompostierfähige organische Haushaltsabfälle wird im 2-Wochen-Rhythmus ab Grundstück entsorgt.
 - 3. Die gelben Abfallsäcke für Kunststoffe, Metalle, Verbundstoffe (insbesondere Leichtverpackungen aus diesen Materialien) werden einmal im Monat ab Grundstück entsorgt.
 - 4. Der graue Abfallbehälter für Restmüll wird im 4-Wochen-Rhythmus ab Grundstück entsorgt.
- (2) Die Entleerung erfolgt werktags in der Zeit zwischen 6.00 Uhr und 19.00 Uhr.
- (3) Die Abfuhrtage sowie die notwendig werdenden Änderungen der regelmäßigen Abfuhrtage werden von der Stadt bekanntgegeben.

§ 15

Entsorgung von Sperrmüll, Elektro- und Elektronik-Altgeräten und Altbatterien

- (1) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt hat im Rahmen der §§ 2 bis 4 das Recht, sperrige Abfälle, die wegen ihres Umfangs oder ihres Gewichts nicht in den zugelassenen Restmüllabfallbehälter bzw. Säcken für Restabfälle untergebracht werden können, gesondert abfahren zu lassen (z.B. Möbel, Teppiche, Öfen, Matratzen usw.). Zum Sperrgut zählen nicht Hausmüll, Bauschutt, Gartenabfälle, Abfälle aus Baumaßnahmen (z.B. mehr als 2 Türen oder Fenster, Bauholz, Heizungstanks, Heizkörper usw.).
- (2) Sperrige Abfälle werden nach Kartenanforderung des Anschlussberechtigten und jedes anderen Abfallbesitzers im Stadtgebiet außerhalb der regelmäßigen Abfallentsorgung getrennt abgefahren. Der genaue Abfuhrtag wird dem Anschlussnehmer mitgeteilt. Die Abholmenge ist je Anforderung (Kartenanmeldung) auf max. 2,5 m³ begrenzt.
- (3) Elektro- und Elektronik-Altgeräte i.S.d. § 3 Nr. 1 ElektroG sind vom Besitzer der Altgeräte gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 ElektroG getrennt vom unsortierten Siedlungsabfall, insbesondere Sperrmüll, gesondert zur Abholung vor dem Grundstück bereitzustellen. Diese Geräte werden nach Kartenanmeldung innerhalb von 2 Wochen besonders abgeholt. Der genaue Abfuhrtag wird dem Anschlussneh-

mer mitgeteilt. Die Bereitstellungsmenge ist je Anforderung (Kartenanmeldung) und je Anfahrsstelle auf max. drei Elektrogroßgeräte begrenzt. Besitzer von Altgeräten haben Altbatterien und Altakkumulatoren, die nicht von den Altgeräten umschlossen sind, gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 ElektroG vor der Abgabe von diesen zu trennen und der gesonderten Altbatterien-Entsorgung zuzuführen.

- (4) Altbatterien i.S.d. § 2 Abs. 9 BattG sind vom Endnutzer (§ 2 Abs. 13 BattG) als Besitzer von Altbatterien gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 BattG vom unsortierten Siedlungsabfall einer getrennten Erfassung in die dafür bereitgestellten Sammelbehälter zuzuführen. Dieses gilt gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 BattG nicht für Altbatterien, die in andere Produkte fest eingebaut worden sind.
- (5) Die Bereitstellung der in den Absätzen 1 bis 3 genannten Abfälle hat am mitgeteilten Abfuhrtag bis spätestens 6.00 Uhr auf öffentlichen Verkehrsflächen oder unmittelbar an deren Grenze so zu erfolgen, dass der Verkehr weder behindert noch gefährdet wird. Die Verladung muss ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich sein. Die genannten Abfälle sind zusammengefasst, d.h. gebündelt o.ä., bereitzustellen.
- (6) Die Sperrmüllabfuhrkosten werden als Einzelabrechnung pro Anforderungskarte für den jeweiligen Nutzer berechnet.

§ 16

Anmelde- und Anzeigepflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer hat den jeweils zuständigen Ämtern der Stadt den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge, die Anzahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle, ihrer Menge oder der auf dem Grundstück wohnenden Personenzahl unverzüglich anzumelden/anzuzeigen.
- (2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die zuständigen Ämter der Stadt unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 17

Auskunftspflicht, Betretungsrecht

- (1) Der Grundstückseigentümer, der Nutzungsberechtigte, Anschlussberechtigte oder der Abfallbesitzer/Abfallerzeuger sind verpflichtet, über § 16 dieser Satzung hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Den Bediensteten und Beauftragten der Stadt ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, im Rahmen des § 19 Abs. 1 KrWG ungehinderter Zutritt zu Grundstücken zu gewähren, für die nach dieser Satzung Anschluss- und Benutzungszwang besteht.

§ 18

Unterbrechung der Abfallentsorgung

- (1) Unterbleibt die der Stadt obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen so bald wie möglich nachgeholt.
- (2) In Fällen des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz.

§ 19

Anfall der Abfälle

- (1) Die gebührenpflichtige Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn dem anschluss- und benutzungspflichtigen Grundstückseigentümer ein oder mehrere Abfallgefäße zur Verfügung gestellt worden sind oder ein oder mehrere Abfallgefäße anderweitig vorhanden sind und diese zur Abfallüberlassung bereitgestellt werden und das an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Abfallfahrzeugen zur Entleerung dieser Abfallbehälter angefahren wird.
- (2) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs gemäß § 3 Abs. 1 KrWG erstmals erfüllt sind. Die Abfälle gehen in das Eigentum der Stadt über, sobald sie eingesammelt bzw. in Depotcontainer eingefüllt sind.
- (3) Die Stadt ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (4) Unbefugten ist es nicht gestattet, angefallene und zur Abholung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

§ 20

Gebühren

Für die Benutzung der Abfallentsorgung der Stadt und sonstige abfallwirtschaftliche Maßnahmen werden Gebühren nach der Gebührensatzung über die Abfallentsorgungssatzung der Stadt Marsberg erhoben.

§ 21

Andere Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungs- und Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie auch alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

§ 22

Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 23

Abfallbehälter auf Straßen, öffentlichen Anlagen und in der freien Landschaft

Die auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in öffentlichen Anlagen und in der freien Landschaft von der Stadt oder den Trägern des öffentlichen Personennahverkehrs aufgestellten Abfallbehälter (Abfallkörbe / Papierkörbe) sind für Abfälle bestimmt, die bei einzelnen Personen beim Verzehr von Lebens- und Genußmitteln im Freien oder bei der Teilnahme am Verkehr (z.B. Fahrscheine, Handzettel) anfallen. Es ist unzulässig, diese Abfallbehälter zum Ablagern anderer Abfälle zu benutzen.

§ 24

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er
1. ausgeschlossene Abfälle der Stadt zum Einsammeln oder Befördern überlässt;
 2. auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallende Abfälle der städtischen Abfallentsorgung nicht überlässt (§ 6 Abs. 2);
 3. von der Stadt bestimmte Abfallbehälter und Abfallsäcke zum Einfüllen von Abfällen nicht benutzt (§ 10);
 4. entgegen § 13 Abs. 3 die Abfallbehälter nicht allen Bewohnern des Grundstücks zugänglich macht;
 5. Abfallbehälter entgegen den Befüllungsvorgaben in § 13 Abs. 4 befüllt;
 6. entgegen § 13 Abs. 6 sperrige Gegenstände, flüssige Abfälle, Schnee und Eis oder Abfälle, welche die Restmüllabfallbehälter oder das

Sammelfahrzeug beschädigen der ungewöhnlich verschmutzen können, in die Restabfallbehälter einfüllt oder über die Säcke zuführt;

7. entgegen § 13 Abs. 9 Depotcontainer außerhalb der Einfüllzeiten benutzt;
8. entgegen § 15 Abs. 1 nicht zum Sperrmüll zählende Gegenstände zur Abholung bereitstellt;
9. den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentliche Veränderungen des Abfalls nicht unverzüglich anmeldet (§ 16);
10. entgegen § 17 die erforderliche Auskunft verweigert;
11. angefallene Abfälle unbefugt durchsucht oder wegnimmt (§ 19 Abs. 3);
12. entgegen § 23 die auf öffentlichen Straßen, in öffentlichen Anlagen, an Depotcontainerstandplätzen oder in der freien Landschaft aufgestellte Abfallbehälter (Abfallkörbe, Papierkörbe) bestimmungswidrig benutzt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

§ 25

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Marsberg vom 15.09.1994, zuletzt geändert durch die 4. Änderungssatzung vom 29.11.2016, außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

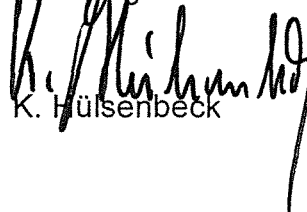
Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666 / SGV NW 2023) in der zur Zeit gültigen Fassung kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Marsberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Marsberg, den 27.11.2019

Der Bürgermeister


K. Hülsenbeck

Anlage

zur Satzung über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen
in der Stadt Marsberg (§ 3 Abs. 1)

Vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt sind (mit Ausnahme der mit einem (*) gekennzeichneten Abfälle aus Haushaltungen -vgl. dazu § 4 dieser Satzung- ausgeschlossen:

1. Geruchsintensive Nahrungs- und Genußmittelabfälle, wie z.B. Würzmittel- und Huminrückstände, die nicht aus Haushaltungen stammen.
2. Flüssige Abfälle aus pflanzlichen und tierischen Ölen, Fetten und Wachsen, wie z.B. verdorbene Pflanzenöle und Fettabfälle, die nicht aus Haushaltungen stammen.
3. Emulsionen und Schlämme mit pflanzlichen und tierischen Fettprodukten, wie z.B. Fettabscheiderinhalte und Zentrifugenschlamm aus Molkereien.
4. Tierkadaver
5. Schlachtabfälle außer Abfällen, die nicht weiter zu Fleisch-, Blut- und Knochenmehl verarbeitet werden können, wie z.B. Geflügelfedern, -köpfe und -beine.
6. Tierische Fäkalien, wie z.B. Schweinegülle.
7. Abfälle aus Gerbereien, wie z.B. Äscherei- und Gerbereischlämme.
8. Abfälle aus Zelluloseherstellung und -verarbeitung, wie z.B. Spuckstoffe bei Papiergewinnung.
9. Metallurgische Schlacken und Krätzen mit umweltschädigenden Inhaltsstoffen, wie z.B. Bleikrätze, Zinkschlacke, Aluminium- und Magnesiumkrätze, sowie Salzschlacken aus der Aluminumschmelze.
10. Mineralische Schlämme mit umweltschädigenden Inhaltsstoffen, wie z.B. Giftgas- und Natursteinschleifschlämme.
11. NE-Metallabfälle und -schlämme mit umweltschädigenden Inhaltsstoffen, wie z.B. Bleiabfälle, -staub, Cadmium, Kupfer- und Zinkabfälle.

12. Galvanikschlämme, soweit sie nicht entgiftet und neutralisiert sind oder soweit sie höhere Anteile an NE-Metallhydroxiden wie Cadmium, Zink, Kupfer, Thallium, Zinn oder Chrom enthalten.
13. Salze mit umweltschädigenden Inhaltsstoffen, wie z.B. Härtesalze, Brüniersalze und Jarositschlämme.
14. Karbidschlämme, Säuren*, Laugen und Konzentrate*, Laborchemikalienreste*.
15. Abfälle von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln*.
16. Mineralöle*, Mineralölschlämme*, Fette*, Wachse sowie Emulsionen und Gemische aus Mineralölprodukten*, överschmutzte Betriebsmittel*.
17. Lösungsmittel und Lösungsmittelgemische sowie lösungsmittelhaltige Schlämme*.
18. Altfarben*, Altlacke*
19. Kunststoffschlämme, Gummischlämme und -emulsionen.
20. Explosivstoffe
21. Detergentien- und Waschmittelabfälle*
22. Katalysatoren, sowie sie umweltschädigende Schadstoffkomponenten enthalten.
23. Fäkalien aus Hauskläranlagen (für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen gilt die "Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Marsberg vom 30.11.1988").
24. Altmedikamente*
25. Folgende Abfälle aus Krankenhäusern, Arztpraxen und sonstigen Einrichtungen des medizinischen Bereiches
 - Körperteile und Organabfälle aus dem Bereich der Pathologie, Chirurgie, Gynäkologie und Geburtshilfe, Blutbank u.ä.,
 - Versuchstiere, soweit deren Beseitigung nicht durch das Tierkörperbeseitigungsgesetz geregelt ist,
 - Streu und Exkreme aus Tierversuchsanstalten, durch die eine Übertragung von Krankheitserregern zu besorgen ist.

- 26. Autowracks, Autobatterien*, Altreifen*.
- 27. Trocken- und Knopfzellen*
- 28. Leuchtstoffröhren*
- 29. PCB-haltige Kleinkondensatoren aus Leuchtstofflampen*
- 30. Schlämme aller Art mit einem Wassergehalt von mehr als 65 %, brennende oder glühende Gegenstände und heiße Asche.
- 31. Schnee und Eis
- 32. Wasser und flüssige Abfälle aller Art.
- 33. Erdaushub
- 34. Bauschutt
- 35. Schlagabraum
- 36. Abfälle, die in der Satzung des Hochsauerlandkreises über die Abfallentsorgung ausgeschlossen sind.
- 37. Abfälle, die der Hochsauerlandkreis durch Einzelfallentscheidungen vom Behandeln, Lagern und Ablagern ausschließt (§ 4 Abs. 2 Abfallentsorgungssatzung des Hochsauerlandkreises).

2. Satzung zur Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung der Stadt Marsberg über die Einrichtung und den Betrieb von Unterkünften für Flüchtlinge und Obdachlose vom 27.11.2017 vom 25.11.2019

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666 ff, SGV. NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV.NRW. S. 90) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NRW S. 712), in der derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Marsberg in seiner Sitzung vom 22.11.2019 die 2. Satzung zur Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung der Stadt Marsberg über die Einrichtung und den Betrieb von Unterkünften für Flüchtlinge und Obdachlose vom 27.11.2017 beschlossen:

§ 1

§ 2 Abs. 1 Satz 3 der Benutzungs- und Gebührensatzung der Stadt Marsberg über die Einrichtung und den Betrieb von Unterkünften für Flüchtlinge und Obdachlose vom 27.11.2017 wird wie folgt geändert:

Der aktuelle Bestand der zur Verfügung stehenden Unterkünfte, Stand Oktober 2019, ist dieser 2. Änderungssatzung beigelegt.

§ 2

§ 4 Abs. 2 der Benutzungs- und Gebührensatzung der Stadt Marsberg über die Einrichtung und den Betrieb von Unterkünften für Flüchtlinge und Obdachlose vom 27.11.2017 wird wie folgt geändert:

Die Benutzungsgebühr einschließlich der Betriebskosten beträgt je qm Nutzfläche und Kalendermonat **9,73 EURO**. Dieser Betrag errechnet sich aus den Gesamtkosten der Unterkünfte dividiert durch die gesamte Nutzfläche. Dabei wird der zu jedem Quadratmeter zugewiesener Wohnfläche hinzuzurechnende Anteil an der Gemeinschaftsfläche durch Division der gesamten Gemeinschaftsfläche durch die gesamte Wohnfläche ermittelt.

Die Benutzungsgebühr setzt sich zusammen aus dem Betrag je qm Nutzfläche und Kalendermonat multipliziert mit dem Anteil der Nutzfläche pro Person in Höhe von **18,74 qm**.

Die Benutzungsgebühr für die in § 2 genannten Unterkünfte beträgt monatlich **182,00 €**.

§ 3

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

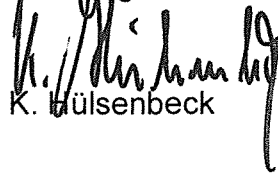
Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666 / SGV NW 2023) in der zur Zeit gültigen Fassung kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Marsberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Marsberg, den 25.11.2019

Der Bürgermeister


K. Hülsenbeck

Bestandsliste der zugehörigen Objekte

Angemietet Wohnungen

Bahnhofstraße 20
Bombergweg 27 a App 01
Bombergweg 27 aApp 04
Brunnenstraße 11- EG
Brunnenstraße 11-OG
Hauptstraße 41
Hauptstraße 7
Immenhof 1
In der Schelle 8
Kötterhagen 2
Nikolaistraße 22
Paulinenstr. 24
Paulinenstraße 16 Whg. 1
Paulinenstraße 16 Whg. 2
Paulinenstraße 16 Whg. 3
Sauerlandstraße 87 a
Zu den Brodwiesen 5

Städtische Gemeinschaftsunterkünfte

Fürstenberger Str. 28
Bahnhofstraße 11
Diemelseestraße 1

Flüchtlingsunterkunft

Rennuferstraße 2

Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes der Kreise Lippe und Paderborn und der Städte Barntrup, Detmold, Horn-Bad Meinberg, Lage, Marsberg und Paderborn

Die Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes der Kreise Lippe und Paderborn und der Städte Barntrup, Detmold, Horn-Bad Meinberg, Lage, Marsberg und Paderborn findet statt am

Donnerstag, 12. Dezember 2019, 17:00 Uhr
Tagungsort: Kloster Dalheim, LWL-Landesmuseum für Klosterkultur
Am Kloster 9, 33165 Lichtenau.

Tagesordnung

1. Eröffnung der Verbandsversammlung und Bekanntgabe von Mitteilungen
2. Kenntnisnahme des Protokolls der Sitzung der Verbandsversammlung vom 19. Juni 2019
3. Berichterstattung zur Geschäftsentwicklung der Sparkasse Paderborn-Detmold im Geschäftsjahr 2019 sowie Perspektiven für das Geschäftsjahr 2020
4. Digitale Serviceleistungen der Sparkasse Paderborn-Detmold
5. Verschiedenes

Paderborn, den 14. November 2019

gez. Michael Dreier
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Bekanntmachung

Satzung über die Festsetzung der Steuersätze der Realsteuern in der Stadt Marsberg für das Haushaltsjahr 2020 vom 27.11.2019

Auf Grund des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167), in der derzeit jeweils gültigen Fassung, und des § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung der Realsteuern vom 16.12.1981 (GV NW S. 732) i.V.m. § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666), in der derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Marsberg in seiner Sitzung am 22.11.2019 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Grundsteuern und für die Gewerbesteuer werden für das Gebiet der Stadt Marsberg wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | | |
|----|--|----------|
| a) | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 380 v.H. |
| b) | für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 600 v.H. |

2. Gewerbesteuer 470 v.H.

§ 2

Die vorstehenden Hebesätze gelten für das Haushaltsjahr 2020.

§ 3

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zur Zeit geltenden Fassung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Marsberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Marsberg, den 27.11.2019

Der Bürgermeister



K. Hülsenbeck

Bekanntmachung

4. Satzung zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Marsberg vom 17.12.2002 vom 27.11.2019

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) – in der aktuell gültigen Fassung – und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) – in der aktuell gültigen Fassung – hat der Rat der Stadt Marsberg in seiner Sitzung am 22.11.2019 folgende 4. Satzung zur Vergnügungssteuersatzung der Stadt Marsberg vom 17.12.2002, zuletzt geändert durch Satzung vom 24.11.2014, beschlossen:

Artikel I

Die Vergnügungssteuersatzung der Stadt Marsberg vom 17.12.2002 (veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Marsberg, Jahrgang 28, Seite 153), zuletzt geändert durch Satzung vom 24.11.2014, wird wie folgt geändert:

§ 8

Nach dem Spieleinsatz bzw. der Anzahl der Apparate

- (5) Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung
1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 5 a)
je Apparat mit Gewinnmöglichkeit 4,5 v.H. des Spieleinsatzes
bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit 35 Euro
 2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 5 b)
je Apparat mit Gewinnmöglichkeit 4,5 v.H. des Spieleinsatzes
bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit 25 Euro
 3. in Spielhallen, Gastwirtschaften und an sonstigen Orten
(§ 1 Nr. 5 a und b) bei Apparaten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben 500 Euro

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

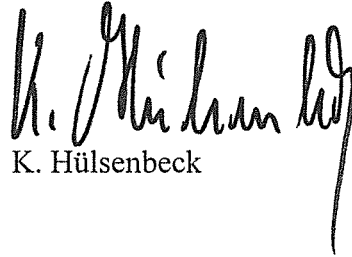
Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zur Zeit geltenden Fassung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Marsberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Marsberg, den 27.11.2019

Der Bürgermeister



K. Hülsenbeck